

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 17.12.1832 publ. 22.12.1832

versicherte Summe aus der Brandcasse in Anspruch genommen werden soll, durchaus zu befolgen sind, so findet die Regierung sich veranlaßt, solche zur Nachricht und Nachachtung hiedurch in Erinnerung zu bringen.

41) Regierungs = Bekanntmachung
vom 17. Dec., publ. den 22. Dec.
1832.

Da die Menschenblattern an den Grenzen ^{Bekanntm. we-}
der hiesigen Lande, namentlich zu Lehe und ^{gen Menschen-}
Bremerhafen, ausgebrochen sind, so findet die ^{blattern.}
Regierung sich veranlaßt, die wegen Impfung
der Schutzblattern bestehenden gesetzlichen Vor-
schriften hiemittelt von neuem einzuschärfen und
die Aemter, Kreis-Physici und sämtliche mit
der Impfung beauftragte Medicinal-Personen,
eben so dringend als ernstlich zu de-
ren genauen und strengen Befolgung
und Ausführung anzuweisen, auch die
Eingesessenen auf die lästigen Maaßregeln wieder-
holt aufmerksam zu machen, welche bey dem Aus-
bruche der Menschenblattern in jedem einzelnen
Falle, zu deren Unterdrückung unnachsichtlich
und mit Strenge werden zur Hand genommen
werden, mit dem Ermahnen, dem Ausbruche
der Menschenblattern durch zeitiges Einimpfen
der Schutzblattern bey den Mitgliedern ihrer

Familie und bey ihren Hausgenossen, in sofern
solches noch versäumt seyn sollte, zuvorzukom-
men.
